

# Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“



## Impressum

<b>Produktlinie/Reihe:</b>	Berichte: Arbeitsmarkt kompakt
<b>Titel:</b>	Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“
<b>Veröffentlichung:</b>	November 2022
<b>Herausgeberin:</b>	Bundesagentur für Arbeit Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung
<b>Rückfragen an:</b>	Statistik-Service Nordost  Spichernstraße 1 30161 Hannover
<b>E-Mail:</b>	<a href="mailto:statistik-service-nordost@arbeitsagentur.de">statistik-service-nordost@arbeitsagentur.de</a>
<b>Telefon:</b>	0511 919 3455
<b>Fax:</b>	0511 919 3456

### Weiterführende Informationen:

<b>Internet:</b>	<a href="http://statistik.arbeitsagentur.de">http://statistik.arbeitsagentur.de</a>
<b>Zitierhinweis:</b>	Statistik der Bundesagentur für Arbeit Berichte: Arbeitsmarkt kompakt – Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“, Hannover, November 2022
<b>Nutzungsbedingungen:</b>	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit  Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen.  Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.  Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

## Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze.....	4
1 Vorbemerkungen .....	5
2 Voraussetzungen - Eckpunkte der Förderung.....	5
3 Ergebnisse.....	8
4 Ergänzende methodische Hinweise .....	13






## Das Wichtigste in Kürze

- Die Corona-Pandemie bzw. die Maßnahmen zu deren Eindämmung haben deutliche Spuren in fast allen Bereichen der Wirtschaft hinterlassen. In dieser Situation waren Unternehmen teilweise zurückhaltender bei der Einstellung von neuem Personal – dies galt mitunter auch für Auszubildende.
- Um kleine und mittlere Unternehmen zu unterstützen, die dennoch ihr Ausbildungsengagement aufrechterhalten oder gar ausgebaut haben, wurde im August 2020 das Programm „Ausbildungsplätze sichern“ aufgelegt. Im Rahmen des Programms konnten kleine und mittlere Unternehmen je abgeschlossenem Ausbildungsvertrag eine Prämie erhalten, wenn sie ihr Ausbildungsniveau gehalten oder gesteigert haben.
- Außerdem konnten Betriebe mit Zuschüssen zur Vermeidung von Kurzarbeit, Übernahmeprämien oder dem Lockdown-II-Sonderzuschuss gefördert werden.
- Förderungen neuer Ausbildungsverhältnisse sind seit dem Frühjahr 2022 nicht mehr möglich.
- Von August 2020 bis Oktober 2022 haben 47.200 Betriebe mindestens eine Prämie beantragt. 37.700 dieser Betriebe bekamen eine oder mehrere Prämien ausgezahlt.
- Insgesamt wurden im Rahmen des Bundesprogramms 78.200 Prämien ausgezahlt, abgelehnt wurden 24.400.
- Die Zuschüsse zur Vermeidung von Kurzarbeit konnten bis einschließlich Dezember 2021 in Anspruch genommen werden. Insgesamt wurden 27.800 Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung sowie 3.400 Zuschüsse zur Ausbildervergütung ausgezahlt.
- Insgesamt beantragten 5.400 Betriebe mindestens für einen Monat einen Zuschuss zur Ausbildungsvergütung. An 2.600 dieser Betriebe wurde in einem oder mehreren Monaten ein Zuschuss ausgezahlt.
- Einen Antrag auf einen Zuschuss zur Ausbildervergütung hatten rund 1.400 Betriebe gestellt, 1.000 Betriebe haben mindestens eine Auszahlung erhalten.

# 1 Vorbemerkungen

- Die Corona-Pandemie bzw. die Maßnahmen zu deren Eindämmung hatten deutliche Spuren in fast allen Bereichen der Wirtschaft hinterlassen. In der Folge gerieten auch der Arbeits- und Ausbildungsmarkt stark unter Druck. Daher waren Unternehmen teilweise zurückhaltender bei der Einstellung von neuem Personal – dies galt mitunter auch für Auszubildende.
- Um kleine und mittlere Unternehmen zu unterstützen, die dennoch ihr Ausbildungsengagement aufrechterhalten oder gar ausgebaut hatten, und die Übernahmen von Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben zu sichern, wurde das Programm „Ausbildungsplätze sichern“<sup>1</sup> aufgelegt. Ziel war es, das Ausbildungsniveau trotz der Corona-Krise mindestens aufrechtzuerhalten und Kurzarbeit für Auszubildende zu vermeiden.
- Dafür hat die Bundesregierung im Sommer 2020 verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten ins Leben gerufen. Davon wurde die Förderung von Auftrags- und Verbundausbildungen durch die Knappschaft Bahn See<sup>2</sup> administriert. Bei den übrigen Förderbereichen, mit denen Unternehmen mit Ausbildungs- bzw. Übernahmeprämien und Zuschüssen zur Vermeidung von Kurzarbeit oder dem Lockdown-II-Sonderzuschuss unterstützt werden konnten, wurde die Bundesagentur für Arbeit (BA) mit der Durchführung beauftragt.
- Damit mehr Betriebe von der Förderung profitieren konnten, wurde am 23. März 2021 die Zweite Änderung der Ersten Förderrichtlinie beschlossen<sup>3,4</sup>. Dadurch wurde das Programm verlängert und die Förderung ab dem Ausbildungsjahr 2021/2022 für die zu dem Zeitpunkt bestehenden Förderarten deutlich ausgeweitet. Erste Förderungen waren ab 1. Juni 2021 möglich. Zudem wurden mit dem Zuschuss zur Ausbildervergütung und dem Lockdown-II-Sonderzuschuss für Kleinunternehmen weitere Fördermöglichkeiten geschaffen.

# 2 Voraussetzungen - Eckpunkte der Förderung

Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ – Unterstützung insbesondere für kleine und mittelgroße Ausbildungsunternehmen (KMU)		
	→ für jeden für 2021/22 abgeschlossenen Ausbildungsvertrag, wenn der Betrieb von der Corona-Krise erheblich betroffen ist und das Ausbildungsniveau gehalten wird (Ausbildungsprämie)	<b>4.000 €</b>
	→ für jeden zusätzlich geschaffenen und abgeschlossenen Ausbildungsvertrag, wenn der Betrieb von der Corona-Krise erheblich betroffenen ist (Ausbildungsprämie plus)	<b>6.000 €</b>
	→ für die Übernahme Auszubildender, deren Ausbildung coronabedingt nicht im Ursprungsbetrieb fortgeführt werden kann – unabhängig von der Unternehmensgröße (Übernahmeprämie)	<b>6.000 €</b>
	→ Zuschüsse zur Vermeidung von Kurzarbeit bei regulärer Fortführung der Ausbildung während coronabedingter Kurzarbeit im Betrieb (KMU) → Zuschuss zur Ausbildungsvergütung → Zuschuss zur Ausbildervergütung	<b>75%</b> <b>50%</b>
	→ für Kleinunternehmen, wenn die Geschäftstätigkeit aufgrund coronabedingter behördlicher Anordnung eingestellt oder nur in geringem Umfang weitergeführt werden konnte, die Ausbildung aber an mindestens 30 Tagen fortgesetzt wurde (Lockdown II-Sonderzuschuss)	<b>1.000 €</b>

<sup>1</sup> Weitere Informationen finden sich in der Förderrichtlinie: <https://www.bmbf.de/foerderungen/bekanntmachung-3098.html> und auf den Seiten der Bundesagentur für Arbeit <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern>

<sup>2</sup> Informationen zur Verbundausbildung bei der Knappschaft Bahn See: [https://www.kbs.de/DE/Bundesprogramm\\_Ausbildung/node.html](https://www.kbs.de/DE/Bundesprogramm_Ausbildung/node.html)

<sup>3</sup> 2. Änderung Förderrichtlinie im Bundesanzeiger vom 26.03.2021: (<https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/amtliche-veroeffentlichung>)

<sup>4</sup> Die 3. Änderung der Ersten Förderrichtlinie wurde am 31.12.2021 im [Bundesanzeiger](https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/amtliche-veroeffentlichung) veröffentlicht. Damit wurde die Verlängerung und die Erhöhung der Schwellenwerte der Kleinbeihilfen in die Erste Förderrichtlinie aufgenommen. Die einzelnen Förderleistungen wurden weder inhaltlich angepasst noch wurde ihre zeitliche Befristung geändert.

## Allgemeine Voraussetzungen

- Im Rahmen des Bundesprogramms „Ausbildungsplätze sichern“ wurden überwiegend kleine und mittlere Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten (KMU) gefördert. Für Ausbildungsverhältnisse, die ab 1. Juni 2021 begonnen haben, konnten Unternehmen mit weniger als 500 Beschäftigten gefördert werden. Maßgeblich für die Unternehmensgröße waren sämtliche Beschäftigte des Unternehmens bzw. des Konzerns, dem der Ausbildungsbetrieb angehört.<sup>5</sup>
- Die fünf von der BA administrierten Förderbereiche umfassten drei verschiedene Prämien für neu abgeschlossene Ausbildungsverhältnisse, den Lockdown-II-Sonderzuschuss für Kleinunternehmen (bis Juli 2021) sowie Zuschüsse zur Vermeidung von Kurzarbeit (bis Dezember 2021). Die Zuschüsse zur Vermeidung von Kurzarbeit gliederten sich in Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung und Zuschüsse zur Ausbildervergütung.
- Ein Ausbildungsbetrieb konnte mehrere Prämienarten für seine Ausbildungsplätze in Anspruch nehmen und für einen Ausbildungsplatz sowohl eine Prämie als auch Zuschüsse zur Vermeidung von Kurzarbeit oder einen Lockdown-II-Sonderzuschuss erhalten. Zuschüsse zur Vermeidung von Kurzarbeit und der Lockdown-II-Sonderzuschuss schlossen sich gegenseitig aus.
- Ein Ausbildungsbetrieb konnte zwar verschiedene Kombinationen der drei Prämien für seine Ausbildungsplätze erhalten, für denselben Ausbildungsplatz konnte allerdings nur eine einzige Prämie ausgezahlt werden.
- Alle (von der BA administrierten) Förderungen konnten jeweils nach Abschluss des Ausbildungsvertrages beantragt werden. Der Antrag musste spätestens drei Monate nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit, die in der Regel ein bis vier Monate dauert, gestellt werden.

## Ausbildungsprämie und Ausbildungsprämie plus

- Die **Ausbildungsprämie** in Höhe von 4.000 Euro konnten kleine und mittlere Unternehmen mit weniger als 500 Beschäftigten je abgeschlossenem Ausbildungsvertrag erhalten, wenn sie das durchschnittliche Ausbildungsniveau der letzten drei Jahre hielten.
- Für Ausbildungsverhältnisse, die bis zum 31. Mai 2021 begonnen haben, konnten Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten eine Prämie in Höhe von 2.000 Euro erhalten.
- Steigerte ein Unternehmen sein durchschnittliches Ausbildungsniveau im Vergleich zu den drei Jahren zuvor, konnte es für jede zusätzliche Ausbildung die **Ausbildungsprämie plus** in Höhe von 6.000 Euro beantragen bzw. 3.000 Euro bei Beginn des Ausbildungsverhältnisses bis 31. Mai 2021.
- Um die Ausbildungsprämie oder die Ausbildungsprämie plus zu erhalten, musste das Ausbildungsverhältnis in der Zeit vom 24. Juni 2020 bis zum 15. Februar 2022 beginnen und der Betrieb erheblich von der Corona-Krise betroffen sein. Letzteres heißt,
  - im Betrieb wurde seit Januar 2020 mindestens in einem Monat Kurzarbeit durchgeführt oder
  - der Umsatz des Ausbildungsbetriebs war im Zeitraum April bis Dezember 2020 durchschnittlich um mindestens 50 Prozent in zwei oder 30 Prozent in fünf zusammenhängenden Monaten gegenüber dem Vergleichszeitraum des Jahres 2019 eingebrochen.

## Übernahmeprämie

- Hatte ein Arbeitgeber einen Auszubildenden, dessen Ausbildung pandemiebedingt im Ursprungsbetrieb nicht bis zum Ende fortgeführt werden konnte, für die Dauer der restlichen Ausbildung übernommen, konnte er eine **Übernahmeprämie** in Höhe von 6.000 Euro erhalten.
- Dabei war es unerheblich, ob der Ursprungsbetrieb aufgrund der Corona Krise tatsächlich Insolvenz beantragen musste oder fortbestand, aber die pandemiebedingten Beeinträchtigungen die Fortführung der Ausbildung unmöglich machten.
- Dazu musste der Ausbildungsvertrag zwischen dem 1. August 2020 und dem 31. Dezember 2021 abgeschlossen werden. Anders als bei den übrigen Förderbereichen musste bei der Übernahmeprämie weder das abgebende noch das Übernahme-Unternehmen zu den kleinen und mittleren Unternehmen gehören.

---

<sup>5</sup> Weitergehende Informationen zum Betriebs- bzw. Unternehmensbegriff finden sich unter Abschnitt 4 – ergänzende methodische Hinweise (S.12 ff.)



## Zuschüsse zur Vermeidung von Kurzarbeit

- Zur regulären Fortführung der Ausbildung im Betrieb auch während coronabedingter Kurzarbeit konnten kleine oder mittlere Betriebe einen **Zuschuss zur Ausbildungsvergütung** in Höhe von 75 Prozent erhalten. Hinzu kam ein **Zuschuss zur Ausbildervergütung** in Höhe von 50 Prozent der Vergütung des Ausbildenden. Der Zuschuss konnte für jeden Monat beantragt werden, in dem bei bestehender Kurzarbeit im Betrieb Auszubildende und Ausbildende nicht in Kurzarbeit waren. Er konnte nur für Auszubildende gewährt werden, die in einem Betrieb oder einer Betriebsabteilung mit einem Arbeitsausfall von mindestens 50 Prozent ausgebildet werden. Für den Zuschuss zur Ausbildervergütung galt ein Verhältnis von einem Ausbilder/in zu max. zehn Auszubildenden desselben Ausbildungsberufs.
- Die Antragsmodalitäten bei den Zuschüssen zur Vermeidung von Kurzarbeit orientierten sich am Verfahren beim Kurzarbeitergeld. Durch die zweite Änderung der Ersten Förderrichtlinie bestand allerdings keine eigenständige Anzeigepflicht mehr. Der Antrag auf Zuschuss wurde rückwirkend für jeden Monat abgerechnet und musste spätestens drei Monate nach Ablauf des betroffenen Monats gestellt werden.
- Diese Fördermöglichkeit war vom 1. August 2020 für Auszubildende und vom 1. März 2021 für deren Ausbilderinnen oder Ausbilder bis jeweils zum 31. Dezember 2021 befristet.

## Lockdown-II-Sonderzuschuss für Kleinunternehmen

- Der Lockdown-II-Sonderzuschuss in Höhe von 1.000 Euro konnte Betrieben mit bis zu vier Mitarbeitenden (Kleinunternehmen) für jeden Auszubildenden einmalig gewährt werden, wenn die Ausbildung an mindestens 30 Tagen fortgeführt wurde, während die Geschäftstätigkeit aufgrund coronabedingter behördlicher Anordnung eingestellt oder nur in geringerem Umfang fortgeführt werden konnte.
- Der Zuschuss konnte von November 2020 bis Juli 2021 in Anspruch genommen werden. Die Möglichkeit der Antragstellung endete mit dem 31. Juli 2021, danach eingehenden Anträgen konnte nicht mehr entsprochen werden.

### 3 Ergebnisse

- Das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ ermöglichte zunächst die Förderung von Ausbildungen, die ab dem 1. August 2020 begonnen hatten. Durch eine erste Änderung der Förderrichtlinie wurde der Förderzeitraum für Ausbildungsprämien erweitert. Mit der zweiten Änderung der Förderrichtlinie wurden die Fördermöglichkeiten für das Ausbildungsjahr 2021/22 deutlich ausgeweitet.
- Üblicherweise umfasst das statistische Berichtsprogramm der BA bewilligte Förderungen. Da im Fall der Ausbildungsprämie jedoch aufgrund der Probezeit der Auszubildenden zwischen positiver Entscheidung und Auszahlung ein längerer Zeitraum liegen konnte, wurde hier differenzierter berichtet<sup>6</sup>. Dies war insbesondere zu Beginn des jeweiligen Ausbildungsjahres interessant, da die positiven Entscheidungen frühzeitig Hinweise auf die Zahl der Förderungen im Rahmen des Programmes lieferten<sup>7</sup>.
- Neben weiteren Fördervoraussetzungen<sup>8</sup> mussten Verhältnisse bis spätestens 15. Februar 2022 begonnen werden, um im Rahmen des Bundesprogramms "Ausbildungsplätze sichern" gefördert werden zu können. Unter Berücksichtigung der Probezeit und der Frist zu Antragstellung ist davon auszugehen, dass sich die Zahl der Förderfälle nach dem Berichtsmonat Oktober 2022 nur noch in Ausnahmefällen verändern wird. Die vorliegenden Ergebnisse, insbesondere zur strukturellen Verteilung, sind daher abschließend.

#### Prämien

- 47.200 Betriebe haben mindestens eine Prämie beantragt. An 37.700 dieser Betriebe wurde eine oder mehrere Prämien ausgezahlt. Zwei Drittel davon erhielten ausschließlich eine Ausbildungsprämie plus, gut neun Prozent eine Ausbildungsprämie und 22 Prozent beide Prämienarten.
- Insgesamt wurden 78.200 Prämien ausgezahlt, darunter insgesamt 39.100 Ausbildungsprämien und Ausbildungsprämien plus für das Ausbildungsjahr 2020/2021 und 38.700 für das Ausbildungsjahr 2021/2022. Die Inanspruchnahme der beiden Ausbildungsprämien insgesamt ist damit in beiden Ausbildungsjahren beinahe gleich hoch ausgefallen.
- Die differenziertere Betrachtung der Auszahlungen nach Ausbildungsprämie und Ausbildungsprämie plus führt ebenfalls zu dem Ergebnis einer sehr ähnlichen Inanspruchnahme in den beiden Ausbildungsjahren. So wurden für das Ausbildungsjahr 2021/2022 12.000 Ausbildungsprämien und 26.700 Ausbildungsprämien plus ausgezahlt, für das Ausbildungsjahr 2020/2021 waren es 13.500 Ausbildungsprämien und 25.600 Ausbildungsprämien plus. 24.000 Anträge wurden in dem gesamten Zeitraum abgelehnt.

---

<sup>6</sup> Eine detaillierte Erläuterung inkl. schematischer Darstellung ist unter Abschnitt 4 – Ergänzende methodische Hinweise zu finden (s. Seite 12)

<sup>7</sup> Tabellenheft zum Bundesprogramm "Ausbildungsplätze sichern" [https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche\\_Formular.html?nn=20726&topic\\_f=ausbildungsplaetze-sichern-aps](https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=20726&topic_f=ausbildungsplaetze-sichern-aps)

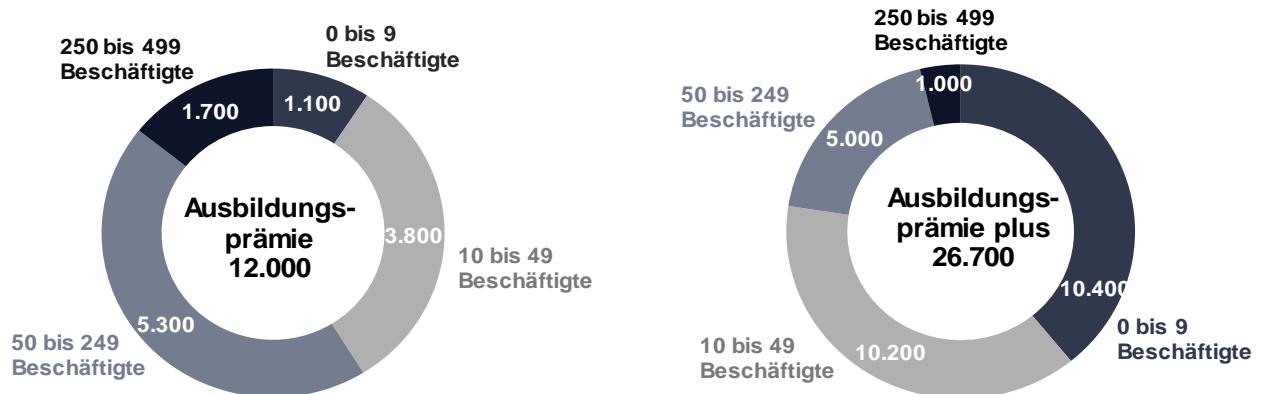
<sup>8</sup> vergleiche Kapitel 2



Abbildung 1

## Bundesprogramm "Ausbildungsplätze sichern" Ausgezählte Ausbildungsprämien nach Unternehmensgröße

Deutschland, Ausbildungsjahr 2021/2022 Datenstand: Oktober 2022



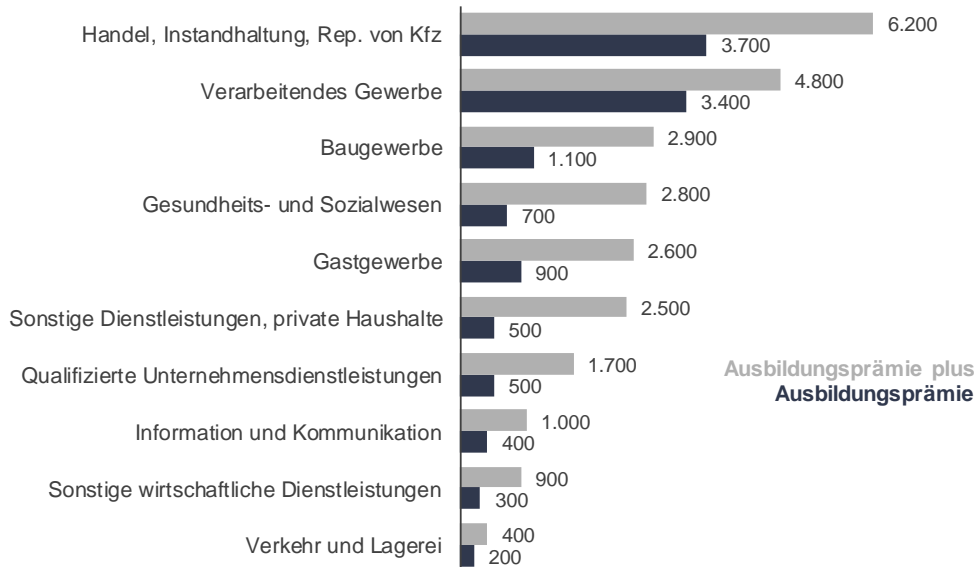
Datenquelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

- Unabhängig vom Ausbildungsjahr waren rund zwei Drittel der ausgezahlten Prämien Ausbildungsprämien plus:
  - Insbesondere kleinere Unternehmen stellen häufig nur alle zwei bis drei Jahre eine neue Auszubildende oder einen neuen Auszubildenden ein. Sie erhöhten ihr Ausbildungsengagement dann bereits mit einem neuen Ausbildungsvertrag, da sie im Schnitt der vergangenen drei Jahre weniger als einen neuen Ausbildungsvertrag abgeschlossen hatten. In einem solchen Fall konnte gleich für den ersten Ausbildungsvertrag die Ausbildungsprämie plus erlangt werden.
  - In beiden Ausbildungsjahren entfielen rund 80 Prozent der ausgezahlten Ausbildungsprämien plus auf Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten. Bei der Ausbildungsprämie lag der Anteil der Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten deutlich niedriger. Im Ausbildungsjahr 2021/2022 betrug der Anteil 41 Prozent und lag damit noch unter dem Anteilswert im vorangegangenen Ausbildungsjahr (48 Prozent). Die Erweiterung der Fördermöglichkeiten auf Betriebe mit mehr als 250 Beschäftigten kam insbesondere bei der Ausbildungsprämie zum Tragen. Bei dieser entfiel ein Anteil von 14 Prozent der ausgezahlten Ausbildungsprämien auf Betriebe mit mehr als 250 Beschäftigten.
- Eine Übernahmepremie für Ausbildungsverträge, die bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen wurden, wurde in rund 400 Fällen ausgezahlt.

Abbildung 2

**Bundesprogramm "Ausbildungsplätze sichern"**  
**Ausgezahlte Ausbildungsprämien - TOP 10 Wirtschaftszweige**

Deutschland, Ausbildungsjahr 2021/2022 Datenstand: Oktober 2022



Datenquelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

- Im Ausbildungsjahr 2021/2022 entfiel knapp die Hälfte der ausbezahlten Prämien auf den Handel, inkl. Instandhaltung und Reparatur von Kfz (10.000) und das Verarbeitende Gewerbe (8.100). Diese beiden Branchen bildeten somit auch im Ausbildungsjahr 2021/2022 den Schwerpunkt. Zusammen mit dem Baugewerbe (4.000), dem Gesundheits- und Sozialwesen (3.500) und dem Gastgewerbe (3.500) vereinten sie rund drei Viertel der Auszahlungen. Demnach waren die Schwerpunkte der wirtschaftsfachlichen Verteilung ähnlich wie im Ausbildungsjahr 2020/2021. Geändert hat sich zum einen die Reihenfolge innerhalb der TOP 5 und zum anderen gehört nunmehr das Baugewerbe zu den TOP 5 anstelle der sonstigen Dienstleistungen inkl. privater Haushalte.
- Die Branchenschwerpunkte<sup>9</sup> spiegeln sich - wie im Ausbildungsjahr 2020/2021 - bei den Berufen der geförderten Auszubildenden wider. So entfielen 4.200 Auszahlungen auf Berufe in der Maschinen- und Fahrzeugtechnik und 3.500 auf Berufe in der Unternehmensführung und -organisation. Mit 3.400 Auszahlungen waren auch die medizinischen Gesundheitsberufe sowie mit 3.300 die Verkaufsberufe stark vertreten, gefolgt von den nichtmedizinischen Gesundheits- und Körperpflegeberufen (3.100) und den Tourismus-, Hotel- und Gaststättenberufen (3.000).<sup>10</sup>
- Die regionale Verteilung zeigt, dass in den bevölkerungsreichsten Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Bayern die Hälfte der insgesamt 38.700 Ausbildungsprämien für das Ausbildungsjahr 2021/2022 ausgezahlt wurden.
- Gemessen an den neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen von Oktober 2020 bis September 2021 bedeutet das, dass acht Prozent der Auszubildenden gefördert werden. In den Bundesländern schwankt dieser Wert zwischen gut fünf und knapp elf Prozent. Da sich die Regionen – insbesondere Stadtstaaten und Flächenländer – in ihrer Betriebs- bzw. Wirtschaftsstruktur unterscheiden und zudem unterschiedlich von der Corona-Krise betroffen sind, kann dieses Verhältnis nur einen Anhaltspunkt liefern.

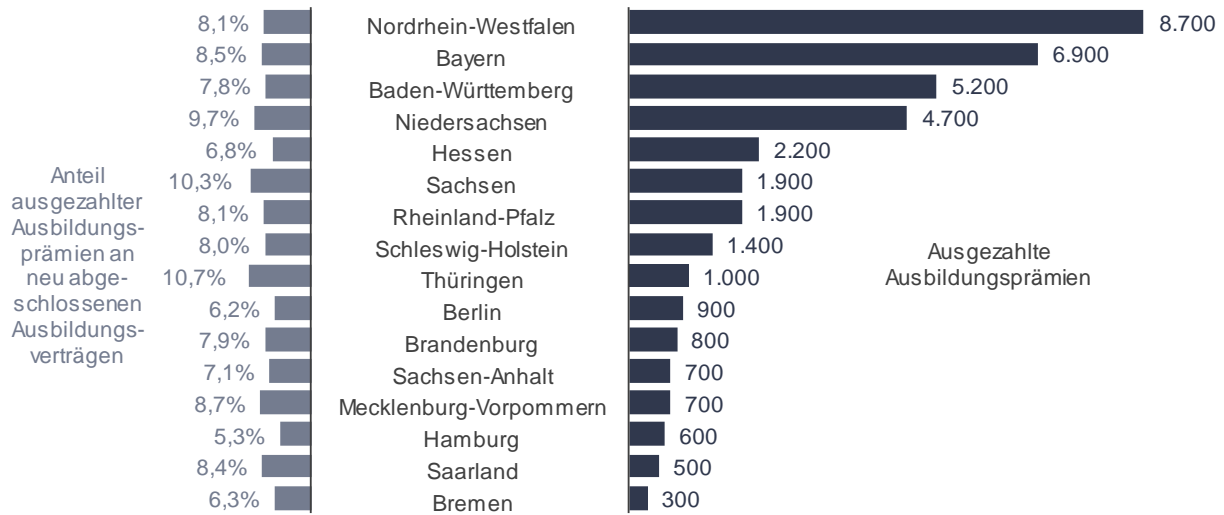
<sup>9</sup> Ausführliche Informationen zur Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 sind unter <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Klassifikationen/Klassifikation-der-Wirtschaftszweige/Klassifikation-der-Wirtschaftszweige-Nav.html> zu finden. Qualifizierte Unternehmensdienstleistungen fassen die Wirtschaftsabschnitte Grundstücks- und Wohnungswesen und die Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen zusammen.

<sup>10</sup> Eine differenzierte Darstellung der beiden Prämienarten nach Berufen ist inhaltlich nicht sinnvoll. Ab zwei Auszubildenden im Betrieb mit unterschiedlichen Ausbildungsberufen kann der Arbeitgeber die Zuordnung der beiden Prämien zu den Ausbildungsverträgen – und somit auch zum Ausbildungsberuf – frei wählen

Abbildung 3

**Bundesprogramm "Ausbildungsplätze sichern"**  
**Ausgezählte Ausbildungsprämien nach Ländern**

Länder, Ausbildungsjahr 2021/2022 Datenstand: Oktober 2022



Datenquelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

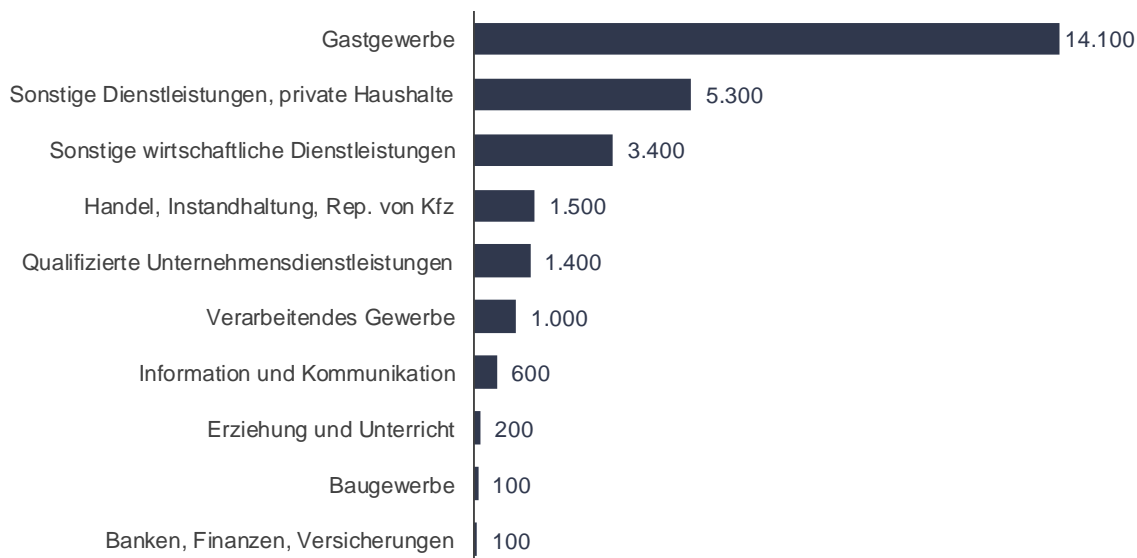
## Zuschüsse

- Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung sowie zur Ausbildervergütung im Rahmen des Bundesprogramms wurden für Kalendermonate unabhängig vom Ausbildungsjahr ausgezahlt. Berichtet wurde daher jeweils zum darauffolgenden Veröffentlichungstermin. Im Dezember 2021 konnten letztmalig Zuschüsse zur Vermeidung von Kurzarbeit in Anspruch genommen werden.
- Insgesamt beantragten 5.400 Betriebe mindestens für einen Monat einen Zuschuss zur Ausbildungsvergütung. Bis Dezember 2021 wurde an 2.600 dieser Betriebe in einem oder mehreren Monaten ein Zuschuss ausgezahlt. Mehr als die Hälfte dieser Betriebe hatte weniger als zehn Mitarbeiter.
- Zuschüsse zur Ausbildervergütung wurden ab März 2021 von knapp 1.400 Betrieben beantragt. 1.000 Betriebe erhielten in mindestens einem Monat einen Zuschuss für Ausbilder/innen.
- Insgesamt wurden von August 2020 bis Dezember 2021<sup>11</sup> 27.800 Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung während Kurzarbeit ausgezahlt. 26.400 Anträge wurden abgelehnt. Der Zuschuss zur Ausbildervergütung wurde von März 2021 bis Dezember 2021 in 3.400 Fällen ausgezahlt und in 1.600 Fällen abgelehnt.

Abbildung 4

### Bundesprogramm "Ausbildungsplätze sichern" Ausgezahlte Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung - TOP 10 Wirtschaftszweige

Deutschland, August 2020 bis Dezember 2021, Datenstand: Oktober 2022



Datenquelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

- Die höchste Inanspruchnahme bei den Zuschüssen zur Ausbildungsvergütung verzeichnete das Gastgewerbe (14.100). Mit deutlichem Abstand folgten die Sonstigen Dienstleistungen, wie Kultur, Sport oder Friseure (5.300) und die Sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen, hierzu gehören z.B. Reisebüros und Reiseveranstalter sowie Messe- und Ausstellungsveranstalter (3.400).
- Der Blick auf die geförderten Ausbildungsberufe zeigt ein entsprechendes Bild: Rund zwei Drittel der 27.800 Zuschüsse, die von August bis Dezember 2021 ausgezahlt wurden, erfolgte für Ausbildungsverhältnisse in Tourismus-, Hotel- und Gaststättenberufen (12.600) und in Berufen in der Lebensmittelherstellung und -verarbeitung (5.000), hierzu gehören bspw. auch Köchinnen und Köche. Zwölf Prozent entfallen auf den Bereich der nichtmedizinischen Gesundheitsberufe, wie etwa Friseure (3.400) und weitere rund acht Prozent auf die darstellenden und unterhaltenden Berufe (2.200). Die verbleibenden 16 Prozent verteilen sich ohne besondere Auffälligkeiten auf die übrigen Ausbildungsberufe.

<sup>11</sup> Zur zeitlichen Zuordnung siehe auch Abschnitt 4 – Ergänzende methodische Hinweise (s. Seite 12)

## 4 Ergänzende methodische Hinweise

Im Berichtsmonat November 2020 veröffentlichte die Statistik der BA erstmals Daten zur Anzahl der Prämien bzw. Zuschüsse<sup>12</sup>. Ein weiterer Ausbau des Berichtsprogramms, bspw. zu Anzahl und Größe der Betriebe, die eine Prämie und/oder einen Zuschuss erhalten, erfolgte in den folgenden Monaten. Nachdem die Berichterstattung zu den neuen Förderarten „Zuschuss zur Ausbildervergütung“ und „Lockdown-II-Sonderzuschuss“ im Juli 2021 aufgenommen wurde, erfolgt ab Berichtsmonat August 2021 die Darstellung der Ausbildungsprämie und Ausbildungsprämie plus differenziert nach den Ausbildungsjahren 2020/2021 und 2021/2022.

### Beantragungs- bzw. Bearbeitungsstatus

- Üblicherweise umfasst das statistische Berichtsprogramm der BA bewilligte Förderungen. Da im Fall der Ausbildungsprämie jedoch aufgrund der Probezeit der Auszubildenden zwischen positiver Entscheidung und Auszahlung ein längerer Zeitraum liegen kann, wird hier differenzierter berichtet.



- Ausgewiesen werden die fünf Leistungsarten nach dem Status des Antrags. Es wird gezählt wie häufig ein Status vorgekommen ist.
  - Als „positiv entschieden“ werden Fälle bezeichnet, für die die Fördervoraussetzungen dem Grunde nach vorliegen (oder vorgelegen haben), jedoch die Auszahlung unter der auflösenden Bedingung steht, dass die Probezeit erfolgreich absolviert worden ist. Positive Entscheidungen können einige Monate vor der Auszahlung erfolgen. In der statistischen Berichterstattung werden die positiven Entscheidungen auch ausgewiesen, wenn sie zwischenzeitlich ausgezahlt oder abgelehnt wurden<sup>13</sup>.
  - Der Status „ausgezahlt“ wird bei der Auszahlung der jeweiligen Leistung gesetzt.
  - Der Status „abgelehnt“ umfasst die Fälle, bei denen die Fördervoraussetzungen abschließend nicht erfüllt sind oder bei denen die Antragsunterlagen zum Ende der Ausschlussfrist nicht vollständig vorliegen, auch wenn sie zunächst positiv entschieden wurden.
- Der Status verändert sich im Prozess der Leistungsgewährung in der Regel von positiv entschieden nach ausgezahlt oder abgelehnt. In der statistischen Berichterstattung wird allerdings nicht der Prozess dargestellt, sondern wie viele Anträge positiv entschieden, ausgezahlt oder abgelehnt wurden. Darüber hinaus ist es möglich, dass ein Antrag ohne auflösende Bedingung direkt abschließend bewilligt und

<sup>12</sup> Tabellenheft [https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche\\_Formular.html?nn=20726&topic\\_f=ausbildungsplaetze-sichern-aps](https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=20726&topic_f=ausbildungsplaetze-sichern-aps)

<sup>13</sup> Aufgrund der positiven Entscheidung unter der Bedingung, dass die Probezeit erfolgreich absolviert wird, und da keine Einzelangaben der geförderten Ausbildungsverhältnisse erfasst werden, kann sich durch Teil-Ablehnungen die Anzahl der positiv entschiedenen Prämien und Zuschüsse im Zeitverlauf verringern.

ausgezahlt oder abgelehnt wird, bspw., wenn bei der Antragstellung auf eine Prämie die Probezeit bereits erfolgreich absolviert wurde oder eine Voraussetzung abschließend nicht erfüllt ist. Für diese Fälle wird in der Statistik keine positive Entscheidung ausgewiesen.

### Betriebs- bzw. Unternehmensbegriff

- Zur Bestimmung der Betriebsgröße im Rahmen der Fördervoraussetzungen für das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ wird auf das gesamte Unternehmen abgestellt. Dabei sind sämtliche Beschäftigte des Unternehmens (ohne Auszubildende) und, falls das Unternehmen einem Konzern angehört, die Zahl der Beschäftigten des Konzerns, zu berücksichtigen. Auf dieser Basis erfolgt auch die statistische Auswertung.
- Die Kohärenz zu anderen Statistiken ist dadurch eingeschränkt. So verwenden bspw. die Beschäftigungs- oder die Kurzarbeitergeldstatistik<sup>14</sup> der BA – aufgrund ihrer jeweiligen rechtlichen Grundlagen – andere Abgrenzungen.

### Räumliche Zuordnung

- Die regionale Zuordnung erfolgt sowohl für die Berichterstattung über die Prämien und Zuschüsse als auch für die Betriebe nach dem Ausbildungsort (= Sitz des Ausbildungsbetriebes).

### Datenstand

- Die Berichterstattung zu den einzelnen Leistungen im Rahmen des Bundesprogramms erfolgt nach dem jeweils aktuell vorliegenden Informationsstand. Durch unterschiedliche Abfragezeitpunkte kann es zu unterschiedlichen Werten für denselben Berichtszeitraum kommen. Die Abweichungen können sich – insbesondere aufgrund der nachträglichen/rückwirkenden Beantragung – in einem nennenswerten Umfang bewegen. Daher ist bei Auswertungen immer der sogenannte Datenstand angegeben.

### Zeitliche Zuordnung/Berichtsmonat

- Die Berichterstattung über Prämien und Zuschüsse erfolgt monatlich zum Veröffentlichungstermin. Der Zeitraum, über den berichtet wird, unterscheidet sich jedoch.
- **Prämien und Lockdown II-Sonderzuschuss:** Das Datum der positiven Entscheidung, Auszahlung oder Ablehnung eines Antrags auf eine Prämie wird jeweils dem in der Statistik der BA üblicherweise verwendeten Berichtsmonat<sup>15</sup> zugeordnet. Die Berichterstattung enthält zunächst nur kumulierte Werte.
- **Zuschüsse:** Wie auch das Kurzarbeitergeld werden die Zuschüsse zur Vermeidung von Kurzarbeit im Rahmen des Bundesprogramms für Kalendermonate ausgezahlt. In der Statistik wird daher auch der Kalendermonat, für den der Zuschuss positiv entschieden, abgelehnt oder ausgezahlt wurde, abgebildet. So können die Zuschüsse differenziert nach Monaten dargestellt werden. Berichtet wird über die jeweils abgelaufenen Monate zum darauffolgenden Veröffentlichungstermin.

### Abgrenzung der Ausbildungsjahre

- Eine Differenzierung nach Ausbildungsjahren in der statistischen Berichterstattung erfolgt ausschließlich für die Ausbildungsprämie und die Ausbildungsprämie plus. Das Ausbildungsjahr, für welches eine Prämie beantragt worden ist, wird in den operativen Fachverfahren nicht erfasst. Die Zuordnung erfolgt daher über die jeweilige Prämienhöhe und ergänzend über den jeweiligen Berichtsmonat.

---

<sup>14</sup> Definitionen für die Beschäftigungsstatistik unter: <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodische-Hinweise/BST-Meth-Hinweise/BST-Meth-Hinweise-Nav.html> und für die Kurzarbeit unter: <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodische-Hinweise/LST-SGBIII-Meth-Hinweise/LST-SGBIII-Meth-Hinweise-Nav.html>.

<sup>15</sup> Die statistischen Stichtage und die Veröffentlichungstermine können auf den Internetseiten der Statistik der BA eingesehen werden: <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Service/Veroeffentlichungskalender/Veroeffentlichungskalender-Nav.html>



## Statistik-Infoseite

Das Tabellenheft mit allen Daten zum Programm ist im Internet unter [Bundesprogramm Ausbildungsplätze sichern - Deutschland, Länder \(Monatszahlen\)](#) zu finden.

Weitere statistische Informationen stehen im Internet unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

Fachstatistiken:

[Arbeitsuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung](#)  
[Ausbildungsmarkt](#)  
[Beschäftigung](#)  
[Einnahmen/Ausgaben](#)  
[Förderung und berufliche Rehabilitation](#)  
[Gemeldete Arbeitsstellen](#)  
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)  
[Leistungen SGB III](#)

Themen im Fokus:

[Berufe](#)  
[Bildung](#)  
[Corona](#)  
[Demografie](#)  
[Eingliederungsbilanzen](#)  
[Entgelt](#)  
[Fachkräftebedarf](#)  
[Familien und Kinder](#)  
[Frauen und Männer](#)  
[Jüngere](#)  
[Langzeitarbeitslosigkeit](#)  
[Menschen mit Behinderungen](#)  
[Migration](#)  
[Regionale Mobilität](#)  
[Wirtschaftszweige](#)  
[Zeitarbeit](#)

Die [Methodischen Hinweise der Statistik](#) bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der BA erläutert.